



Sachstand

Muslimische Dachverbände in Deutschland Zur rechtlichen Organisation

Muslimische Dachverbände in Deutschland

Zur rechtlichen Organisation

Aktenzeichen:	WD 1 - 3000 - 018/18 / WD 7 - 3000 - 112/18
Abschluss der Arbeit:	29. Mai 2018
Fachbereich:	WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte, Politik (Gliederungspunkte 1 bis 3) WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung (Gliederungspunkte 3 bis 5)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Muslimische Dachverbände	5
2.1.	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (türk. Diyanet İşleri Türk İslam Birliği; DITIB)	5
2.1.1.	Ziele und Entwicklung	5
2.1.2.	Organisation und Struktur	5
2.2.	Alevitische Gemeinschaft Deutschland e. V. (türk. Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu; AABF)	6
2.2.1.	Ziele und Entwicklung	6
2.2.2.	Organisation und Struktur	6
2.3.	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IRD)	7
2.3.1.	Ziele und Entwicklung	7
2.3.2.	Organisation und Struktur	7
2.4.	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS)	7
2.4.1.	Ziele und Entwicklung	7
2.4.2.	Organisation und Struktur	8
2.5.	Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. (TGD)	8
2.5.1.	Ziele und Entwicklung	8
2.5.2.	Organisation und Struktur	8
2.6.	Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ)	9
2.6.1.	Ziele und Entwicklung	9
2.6.2.	Organisation und Struktur	9
2.7.	Ahmadiyya Muslim Gemeinschaft KdöR (türk. Ahmadiyya Muslim Jamaat, AMJ)	9
2.7.1.	Ziele und Entwicklung	9
2.7.2.	Organisation und Struktur	10
2.8.	Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD)	10
2.8.1.	Ziele und Entwicklung	10
2.8.2.	Organisation und Struktur	10
2.9.	Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e.V. (ZRMD)	11
2.9.1.	Ziele und Entwicklung	11
2.9.2.	Organisation und Struktur	11
2.10.	Islamische Gemeinde der Bosniaken in Deutschland Zentralrat e.V. (IGBD)	11
2.10.1.	Ziele und Entwicklung	11
2.10.2.	Organisation und Struktur	11
3.	Anerkennung der Gemeinnützigkeit	12
4.	Offenlegungspflichten bei Vereinen	12
5.	Unterschiede in der Organisation in den verschiedenen Bundesländern - Körperschaftsstatus	14

5.1.	Körperschaftsstatus der großen Kirchen	14
5.2.	Körperschaftsstatus anderer Religionsgemeinschaften	15

1. Einleitung

Der folgende Sachstand gibt einen Überblick über die rechtliche Organisation und Ausrichtung von zehn muslimischen Dachverbänden, die fast alle als eingetragene Vereine organisiert sind.

Zudem soll geklärt werden, inwieweit sich aufgrund dieser Organisationsform Offenlegungspflichten hinsichtlich der Finanzierung ergeben. Außerdem soll ermittelt werden, ob es Unterschiede in der rechtlichen Organisation in den einzelnen Bundesländern und im Hinblick darauf auch Unterschiede im Finanzwesen gibt.

Die Angaben zu den Verbänden beruhen auf Selbstauskünften auf den jeweiligen Internetseiten der Verbände und auf Informationen, die der Seite der Deutschen Islamkonferenz entnommen sind. Dabei wurden Texte aus dem Sachstand „Verbände der Deutschen Islamkonferenz“ der Wissenschaftlichen Dienste vom 10. April 2018 übernommen¹.

2. Muslimische Dachverbände

2.1. Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (türk. Diyanet İşleri Türk İslam Birliği; DITIB)

2.1.1. Ziele und Entwicklung

Die DITIB wurde 1984 in Köln als bundesweiter Dachverband für zurzeit rund 960 Ortsgemeinden gegründet.² Die Ortsgemeinden sind über ganz Deutschland verteilt. DITIB bezeichnet sich als „die mitgliederstärkste Migrantorganisation in der Bundesrepublik Deutschland“. Ihrem Selbstverständnis nach ist DITIB eine überparteiliche Organisation, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur Förderung von Völkerverständigung und Toleranz beiträgt.³

2.1.2. Organisation und Struktur

Organe auf Bundesebene von DITIB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Oberster Repräsentant der Organisation ist derzeit der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Nevzat

1 Vgl. WD 1 - 3000 – 013/18 „Verbände der Deutschen Islamkonferenz – Ergänzung zu WD 1-011/18“ vom 10. April 2018.

2 <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

3 <http://www.ditib.de/default.php?id=5&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018); <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=9&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

Yaşar Aşikoğlu.⁴ DITIB ist gemäß Satzung an das staatliche Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkei in Ankara (Diyanet) angebunden⁵ die dem türkischen Ministerpräsidialamt angegliedert ist und gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahrnimmt. So besteht der mächtige Beirat, der an Entscheidungen über alle grundlegende Fragen des Verbands beteiligt werden muss und zumeist die endgültige Entscheidungsbefugnis hat, ausschließlich aus Diyanet-Funktionären. Zudem haben Diyanet-Vertreter in den DITIB-Mitgliederversammlungen ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der 960 DITIB-Ortsgemeinden. Die enge Anbindung an das Diyanet und der dadurch gewährleistete Einfluss des türkischen Staats auf die DITIB lässt sich unter anderem daran erkennen, dass die DITIB die Entsendung hauptamtlicher Hodschas (Gemeindeleiter und Vorbeter) aus der Türkei für die Leitung und Durchführung religiöser und seelsorgerischer Dienste organisiert.⁶ Die angeschlossenen 960 Ortsgemeinden sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige eingetragene Vereine, die die gleichen Prinzipien und satzungsgemäßen Zwecke wie die DITIB verfolgen.⁷

2.2. Alevitische Gemeinschaft Deutschland e. V. (türk. Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu; AABF)

2.2.1. Ziele und Entwicklung

Die AABF vertritt als Dachorganisation die in Deutschland lebenden 255.000 bis 275.000 Aleviten. Sie setzt sich für die „Revitalisierung“ des alevitischen Glaubens in Deutschland und der Türkei ein, z.B. durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Einführung eines alevitischen Religionsunterrichts an Schulen, Etablierung der alevitischen Glaubenslehre an Hochschulen). Ein wesentliches Ziel ist die Förderung des interreligiösen Dialogs und der interreligiösen Zusammenarbeit – auch mit religiösen, kulturellen und ethnischen Gemeinschaften aus der Türkei in der deutschen und europäischen Diaspora. Die AABF setzt sich für einen „grundlegenden und weitreichenden Wandel [...] hin zu einer inklusiven Gesellschaft in Deutschland“ ein, die es „in Anerkennung der Gleichheit und Verschiedenheit der Menschen erst gar nicht zu Ausgrenzung kommen lässt.“⁸

2.2.2. Organisation und Struktur

Organe der AABF sind die Mitgliedsversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Disziplinarrat und der Geistlichenrat. Die jährlich durchgeführte Mitgliederversammlung ist das oberste

4 <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018); <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=56&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

5 <http://www.ditib.de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

6 Vgl. Organisationen türkischer Migranten in Deutschland (DITIB, Graue Wölfe, Millî Görüş). Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 1 – 3000 - 007/13. Berlin, S. 5.

7 <http://www.ditib.de/default.php?id=5&lang=de> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

8 <http://alevi.com/de/wir-uber-uns/selbstdarstellung/> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

Entscheidungsorgan der AABF. Die ihr angehörenden Delegierten nehmen die Rechte der Mitglieder wahr und wählen u.a. den zwölfköpfigen Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Derzeitiger Bundesvorsitzender der AABF ist Hüseyin Mat.⁹

2.3. Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IRD)

2.3.1. Ziele und Entwicklung

Der IRD wurde 1986 in Berlin als bundesweite Koordinierungsinstanz und gemeinsames Beschlussorgan islamischer Religionsgemeinschaften gegründet. Er definiert sich als autonome Glaubensgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes und „versteht sich als islamische Gemeinschaft in einem säkularen und pluralistisch strukturierten Staatswesen.“ Ziele des IRD sind die Anerkennung des Islams in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts, seine Gleichstellung mit den beiden christlichen Großkirchen und der griechisch-orthodoxen Kirche sowie die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.¹⁰ Laut eigenen Angaben sind im Islamrat 25 Mitgliedsgemeinschaften mit über 400 Moscheegemeinden vertreten, von denen sich 150 in Nordrhein-Westfalen befinden. „Dazu kommen über 1000 Einrichtungen, die sich der Frauen-, Jugend- und Sozialarbeit widmen, sowie Bildungseinrichtungen, Eltern- und Nachhilfevereine. Die größte Mitgliedsgemeinschaft des Islamrats ist die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş, hinzukommen Gemeinden der Nurculuk Bewegung, alevitische und andere Gemeinden.“¹¹ Da Millî Görüş vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, wurde der Islamrat in der 17. Wahlperiode von der Deutschen Islamkonferenz ausgeschlossen. In der 18. Wahlperiode nahm der Islamrat wieder teil.

2.3.2. Organisation und Struktur

Organe des IRD sind der aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die sogenannte Geistliche Verwaltung. Vorsitzender des IRD ist Burhan Kesici.¹²

2.4. Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS)

2.4.1. Ziele und Entwicklung

Die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS) wurde 2009 gegründet. Ihr gehören nach Angaben der Deutschen Islamkonferenz etwa 138 Moscheevereine

9 <http://alevi.com/de/wir-uber-uns/organe/> (letzter Abruf: 29. Mai 2018); <http://alevi.com/de/wir-uber-uns/bundesvorstand/> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

10 <http://islamrat.de/selbstdarstellung/> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].; <http://koordinationsrat.de/default1.php?p=4&sid=5> [Stand 11.04.2018].

11 <https://www.islamrat.de/selbstdarstellung/> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

12 Ebd.

an.¹³ „In Deutschland sind die Schiiten mit circa 7 Prozent der Muslime (etwa 280.000 Personen) die drittgrößte Glaubensrichtung des Islams. Hauptherkunftsländer der Schiiten in Deutschland sind Iran sowie Irak, Libanon und Afghanistan. Rund 10 Prozent der Schiiten in Deutschland sind in religiösen Vereinen organisiert.“¹⁴

2.4.2. Organisation und Struktur

Die IGD hat ihren Sitz in Berlin, der Vorsitzende ist Mahmoud Khalilzadeh. Es gibt vier Ländervertretungen der IGS, die dem Bundesverband untergeordnet sind. Zudem gibt es einen Gelehrtenrat.

2.5. Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. (TGD)

2.5.1. Ziele und Entwicklung

Die Dachorganisation Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. (TGD) wurde 1995 gegründet und vertritt nach eigenen Angaben 267 Einzelvereine in Deutschland.¹⁵ Die TGD will sich in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik und Verwaltung für die Belange und Interessen türkeistämmiger Menschen in Deutschland einsetzen. Sie erreicht nach Angaben der Deutschen Islamkonferenz (DIK) „viele der türkeistämmigen Bürgerinnen und Bürger, die sich häufig auch als Muslime verstehen. Sie ist von Anfang an Mitglied der DIK. Da die TGD keine religiöse Organisation, sondern eine Migrantenselbstorganisation ist, gestaltet sie innerhalb der DIK die spezifisch religiösen Inhalte nicht mit.“¹⁶

2.5.2. Organisation und Struktur

Bundvorsitzende sind Atila Karabörklü und Gökay Sofuoğlu. Der Bundeskongress der TGD tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt den Bundesvorstand. Dieser trifft alle wesentlichen politischen wie auch strukturellen Entscheidungen. Der Vertreterrat ist zwischen den Bundeskongressen das höchste Beschlussorgan.

13 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/1UeberDIK/DIK2014Teilnehmer/dik2014teilnehmer-node.html> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

14 Ebd.

15 <https://www.tgd.de/ueber-uns/> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

16 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/1UeberDIK/DIK2014Teilnehmer/dik2014teilnehmer-node.html> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

2.6. Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ)

2.6.1. Ziele und Entwicklung

Das VIKZ wurde 1973 in Köln als Dachverband gegründet, dem ca. 300 selbständige Moschee- und Bildungsvereine angeschlossen sind. Ziel des Verbandes ist es, Muslime in Deutschland religiös, sozial und kulturell zu betreuen.¹⁷ Gemäß seiner Grundsätze will er sich für das Gemeinwohl einsetzen und das friedliche Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher religiöser und ethnischer Abstammung fördern. „Dabei ist gegenseitige Achtung, Respekt und Toleranz jedem Menschen gegenüber sehr wichtig. Jeder kann die Vereinsangebote des VIKZ in Anspruch nehmen, unabhängig von religiöser, ethnischer und sozialer Herkunft.“ Der VIKZ bekennt sich zum Grundgesetz und versteht sich als parteipolitisch neutral. Er finanziert sich durch monatliche Beiträge der Gemeindemitglieder und durch regelmäßige Spenden.¹⁸

2.6.2. Organisation und Struktur

Der VIKZ definiert sich als ein im sozialen und kulturellen Bereich tätiger gemeinnütziger Verein und als Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 140 GG. Geführt wird der VIKZ von einem sechsköpfigen Vorstand, an dessen Spitze der Präsident, zurzeit Ali Yılmaz, sowie zwei Vizepräsidenten stehen.¹⁹ „Dem Verband der Islamischen Kulturzentren sind rund 300 Gemeinden angeschlossen. Es handelt sich hierbei um lokale, selbstständige und gemeinnützige Vereine. Das Verhältnis zwischen ihnen und dem Verband ist in einem Fördervertrag geregelt. Im Rahmen dieses Fördervertrages sind die Vereine dazu verpflichtet, in allen Belangen transparent zu handeln und sich an das islamische Glaubensbekenntnis und die Arbeitsprinzipien des Verbandes als auch an die freiheitlich, demokratische Grundordnung Deutschlands zu halten.“²⁰

2.7. Ahmadiyya Muslim Gemeinschaft KdöR (türk. Ahmadiyya Muslim Jamaat, AMJ)

2.7.1. Ziele und Entwicklung

Die Ahmadiyya Muslim Gemeinschaft wurde in der Bundesrepublik 1955 gegründet und hat ihren Geschäftssitz in Frankfurt am Main. Laut eigenen Angaben gibt es in Deutschland etwa 40.000 Mitgliedern in über 50 Moscheen. Hierzu gehören etwa 225 lokale Gemeinden sowie einen TV-Sender und einen Verlag.²¹ Im Bundesland Hessen, dem regionalen Schwerpunkt der

17 <http://www.vikz.de/index.php/ueber-uns.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

18 <http://www.vikz.de/index.php/grundsaeetze.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

19 <http://www.vikz.de/index.php/ueber-uns.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018); <http://www.vikz.de/index.php/impressum.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

20 <http://vikz.de/index.php/unsere-gemeinden.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

21 <http://www.ahmadiyya.de/ahmadiyya/einfuehrung/> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

AMJ, wurde der AMJ 2013 als erster islamischer Religionsgemeinschaft in Deutschland der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt; Hamburg folgte 2014. In Rheinland-Pfalz hat die Ahmadiyya ebenfalls einen Antrag gestellt.

2.7.2. Organisation und Struktur

Seit 1984 ist Abdullah Uwe Wagishauser Vorsitzender der AMJ. Die verbandlichen Strukturen sind nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt. Neben der Öffentlichkeitsarbeit hat die Bildungs- und Sozialarbeit einen hohen Stellenwert innerhalb der Gemeinschaft.²²

2.8. Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD)

2.8.1. Ziele und Entwicklung

Der ZMD wurde 1987 gegründet und ist ein Dachverband für derzeit 28 muslimische Dachorganisationen und Einzelmitglieder, die das gesamte Spektrum der in Deutschland lebenden Muslime erfassen. Neben muslimischen Zivilorganisationen gehören dem ZMD auch ca. 300 Moscheegemeinden an. Der ZMD will zur Integration des Islam und der Muslime in die deutsche Staatsordnung und die Gesellschaft beitragen. Wichtigste Aufgabe sei nach eigenem Bekunden, „das muslimische Leben und die islamische Spiritualität in Deutschland zu fördern und den Muslimen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen und zu erleichtern.“²³

2.8.2. Organisation und Struktur

Höchstes Entscheidungsgremium des ZMD ist die Vertreterversammlung, in der die Mitgliedsorganisationen – je nach Größe – mit bis zu sieben Stimmen vertreten sind. Weitere Organe des ZMD sind der Islamische Gutachterrath (Unterstützung und Beratung in religiösen Fragen), der Beirat (Unterstützung und Beratung in allgemeinem Fragen) und der Vorstand. Diesem gehören der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Generalsekretär, der Kassensführer sowie maximal zwei Beisitzer an. Derzeitiger Vorsitzender ist Aiman A. Mazyek. Der ZMD hat acht Landesverbände sowie 11 Ausschüsse und Beauftragte. Die Finanzierung des sich selbst als unabhängig verstehenden ZMD erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und privaten Spenden. Seit 1999 hat der ZMD eine Beauftragte für Frauenangelegenheiten.²⁴

22 Deutsche Islamkonferenz: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/1UeberDIK/DIK2014Teilnehmer/dik2014teilnehmer-node.html> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

23 <http://zentralrat.de/2594.php> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

24 <http://zentralrat.de/2596.php> (letzter Abruf: 29. Mai 2018); <http://zentralrat.de/14591.php> (letzter Abruf: 29. Mai 2018) <http://www.islam.de/1641.php#frau/frauen04.html> (letzter Abruf: 29. Mai 2018).

2.9. Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e.V. (ZRMD)

2.9.1. Ziele und Entwicklung

Der Zentralrat wurde 2008 gegründet und hat seinen Sitz in Offenbach. Er erhebt nicht den Anspruch, alle marokkanischen Gemeinden in Deutschland zu repräsentieren. Nach eigenen Angaben vertritt der Verband circa 100 Moscheegemeinden, wovon 47 Gemeinden eingetragene Mitglieder des ZRMD sind. Insgesamt ist der ZRMD mit 150 marokkanischen Gemeinden in Deutschland vernetzt. Etwa 180.000 Muslime in Deutschland stammen aus Marokko oder haben marokkanische Wurzeln, ein sehr großer Teil von ihnen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.²⁵

2.9.2. Organisation und Struktur

Vorsitzender ist Ahmed Hammouti. Nach Angaben der Deutschen Islamkonferenz wird der Verband „vom marokkanischen Staat unterstützt. In Kooperation mit dem marokkanischem Ministerium für religiöse Angelegenheiten und Stiftungen findet die Auswahl der Imame statt, die aus Marokko nach Deutschland kommen und in der Regel dauerhaft bleiben“.²⁶

2.10. Islamische Gemeinde der Bosniaken in Deutschland Zentralrat e.V. (IGBD)

2.10.1. Ziele und Entwicklung

Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V. (IGBD), ist der Dachverband der bosniakischen Muslime. Er wurde 1994 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Wiesbaden. Nach eigenen Angaben unterhält der Verband 61 Moscheegemeinden mit etwa 30.000 Mitgliedern.²⁷ „Insgesamt leben rund 500.000 Muslime aus Südosteuropa in Deutschland, was der zweitgrößten Herkunftsgruppe entspricht und einen Anteil von circa 14 Prozent an allen in Deutschland lebenden Muslimen ausmacht (MLD, 2009). Viele davon stammen aus Bosnien.“²⁸

2.10.2. Organisation und Struktur

Derzeit wird der IGBD von Muftija Pašo ef. Fetić geleitet. Organe des Bundesdachverbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der religiöse Rat und der regionale Rat. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Die Mitglieder des religiösen Rats werden berufen.²⁹

25 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/1UeberDIK/DIK2014Teilnehmer/dik2014teilnehmer-node.html> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

26 Ebd.

27 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/1UeberDIK/DIK2014Teilnehmer/dik2014teilnehmer-node.html> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

28 Ebd.

29 <http://igbd.org/wp-content/uploads/2012/11/Satzung-IGBD.pdf> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Frage, welche der oben aufgeführten Verbände gemeinnützig sind, kann von den Wissenschaftlichen Diensten nicht abschließend beurteilt werden³⁰. Denn die Gemeinnützigkeit wird jeweils für den Einzelfall nach den Regelungen der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO)³¹ festgestellt. Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO gehört zu den gemeinnützigen Zwecken auch die Förderung der Religion.

4. Offenlegungspflichten bei Vereinen

Nach der geltenden Rechtslage können Vereine bestimmte Melde- und Offenlegungspflichten treffen.

Offenlegungspflichten für Vereine des bürgerlichen Rechts ergeben sich zunächst nicht aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)³². Diese haben lediglich das Innenverhältnis des Vereins und seiner Organe zum Gegenstand.

Auch aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)³³ ergeben sich zunächst keine Offenlegungspflichten für Vereine. Über die Regelung des § 9 Abs. 1 Publizitätsgesetz (PublG)³⁴ findet jedoch § 325 HGB Anwendung. Insoweit unterliegen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 PublG grundsätzlich Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist, einer Pflicht zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger. Dies gilt aber nur, wenn sie ein Gewerbe betreiben und die in § 1 PublG genannten Werte überschritten werden. Der Zweck des Vereins muss demnach der Gewinnerzielung dienen. Die islamischen Verbände und Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, unterliegen folglich nicht dem Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes und somit keiner entsprechenden Offenlegungspflicht.

30 Die Direktorin des Frankfurter Forschungszentrums Globaler Islam, Prof. Dr. Susanne Schröter, gibt telefonisch am 28. Mai 2018 die Auskunft, dass sie davon ausgehe, „dass alle genannten islamischen Dachverbände als gemeinnützig anerkannt sind“.

31 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

32 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

33 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/BJNR002190897.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

34 Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/BJNR011890969.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

Allerdings sind nicht unbedingt alle islamischen Organisationen und Moscheegemeinden steuerrechtlich als gemeinnützige Organisationen anerkannt.³⁵ Insoweit ist zu berücksichtigen, dass § 51 Abs. 3 AO diejenigen Vereinigungen aus der Steuervergünstigung ausnimmt, die nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)³⁶ fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln.³⁷

Nach § 19 des Geldwäschegesetzes (GwG)³⁸ bestehen u. a. für juristische Personen des Privatrechts (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG) bestimmte Meldepflichten zum Transparenzregister, welches nach § 18 GwG eingerichtet und in elektronischer Form von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird. Unter „juristische Personen des Privatrechts“ fallen auch rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht gemeinnützige von eigennützigen Vereinen, sodass beide Formen dem Anwendungsbereich unterliegen. Somit trifft auch rechtsfähige gemeinnützige Vereine des bürgerlichen Rechts die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG. Der Umfang der Meldepflicht beschränkt sich jedoch auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Dabei handelt es sich gemäß § 19 Abs. 1 GwG um Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten. Offengelegt werden müssen demnach nur die Beteiligungsverhältnisse der hinter der Vereinigung stehenden natürlichen Personen; zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt gemäß § 3 Abs. 3 GwG jede natürlich Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

35 Muckel / Hentzschel, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen öffentlicher Finanzierung muslimischen Lebens in Deutschland, in: Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Berlin 2018, S. 6, 9, abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/14198.pdf> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].; Körting, Die Legende von einer umfassenden staatlichen Finanzierung christlicher Glaubensvermittlung – kein tragbares Modell zur Finanzierung von Moscheen und islamischen Verbänden, in: Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, S. 50, 60. Bereits Spielhaus/Herzog, Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland, Ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2015, S. 30, abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/11386.pdf> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

36 Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverf-schg/BJNR029700990.html#BJNR029700990BJNG000100308> [letzter Abruf: 29. Mai 2018].

37 Auf diesen Aspekt weist Körting hin, Die Legende von einer umfassenden staatlichen Finanzierung christlicher Glaubensvermittlung – kein tragbares Modell zur Finanzierung von Moscheen und islamischen Verbänden, in: Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, S. 50, 60.

38 Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/BJNR182210017.html [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

Allerdings dürfte diese Meldepflicht in der Praxis die Vereine nicht vor allzu großen Schwierigkeiten stellen. Denn gemäß § 20 Abs. 2 GWG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben. Dazu gehört insbesondere auch das Vereinsregister nach § 55 BGB. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Pflicht nach § 20 Abs. 1 GWG diese Mitglieder.

5. Unterschiede in der Organisation in den verschiedenen Bundesländern - Körperschaftsstatus

Die Frage, ob es bei den islamischen Religionsgemeinschaften Unterschiede in der rechtlichen Organisation und dem Finanzwesen im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer gibt, ist in Bezug auf den Körperschaftsstatus relevant. Denn der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird den Religionsgemeinschaften jeweils durch die einzelnen Bundesländer verliehen. Dasjenige Bundesland, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat, ist jeweils für die Verleihung zuständig. Die Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes hat zwar bundesweite Verbindlichkeit, allerdings können die durch die Verleihung begründeten Rechte nur innerhalb des betreffenden Bundeslandes ausgeübt werden.³⁹

5.1. Körperschaftsstatus der großen christlichen Kirchen

Die christlichen Kirchen genießen gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG)⁴⁰ i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit diesem Status gewährt der Staat eine Reihe von besonderen Rechten, wie zum Beispiel:

- das Recht, von den Mitgliedern Steuern einzuziehen,
- die Dienstherrenfähigkeit, also Möglichkeit, das Verhältnis zu Bediensteten öffentlich-rechtlich zu gestalten,
- die Rechtssetzungsbefugnis für eigenes Binnenrecht,
- das Recht, kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen.

39 Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, hrsg. von Herzog, Scholz, Herdegen, Klein, Stand: 81. Ergänzungslieferung, September 2017, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 72.

40 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

Daneben verschafft der Status der öffentlich-rechtlichen auch einige weitere gesetzliche Vergünstigungen, wie steuerliche Vergünstigungen oder Vollstreckungsschutz.⁴¹

Den großen christlichen Kirchen und ihre Untergliederungen ist der Körperschaftsstatus nie ausdrücklich verliehen worden. Vielmehr wurde ihr Körperschaftsstatus seit dem 18. Jahrhundert vorausgesetzt und dann vom Staat anerkannt.⁴² Sie gehören zu den sogenannten „geborenen“ Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5.2. Körperschaftsstatus anderer Religionsgemeinschaften

Anderen Religionsgemeinschaften ist der Körperschaftsstatus nach 140 GG i.V.m. Art. 137 Satz 2 WRV auf ihren Antrag dann zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV legt fest, dass der Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften zu einem Verband seinerseits eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bildet.⁴³

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann einer Religionsgemeinschaft nur dann der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährt werden, wenn sie sich rechtstreu verhält. Die Religionsgemeinschaft muss dazu folgende Voraussetzungen erfüllen:⁴⁴

„Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in GG Art 79 Abs. 3 umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.“

41 Vgl. dazu Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, BMI – Körperschaftsstatus, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].

42 Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, hrsg. von Herzog, Scholz, Herdegen, Klein, Stand: 81. Ergänzungslieferung, September 2017, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 63.

43 Koriath, in: Maunz/Dürig, zu Art. 140 – Art. 137 WRV, Rn. 63 f.

44 BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, juris, Leitsatz.

Bisher genießt eine muslimische Religionsgemeinschaft⁴⁵ den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zwar die „Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland“ (AMJ). Der Status wurde ihr im Juni 2013 durch das Kultusministerium in Hessen verliehen.⁴⁶

Die AMJ ist eine kleine religiöse Gemeinschaft. Es gibt sie in Deutschland seit 100 Jahren. Sie gilt als eine gemäßigte muslimische Reformbewegung. Sie hat etwa 225 Gemeinden und mehr als 35.000 Mitglieder, 15.000 davon im Rhein-Main-Gebiet. In Hessen gibt die AMJ an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht.⁴⁷

Wie bereits oben angemerkt, wirkt sich der Körperschaftsstatus insoweit auf die Finanzierung von Religionsgemeinschaften aus, als ihnen dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Außerdem können sie steuerliche Vergünstigungen oder Vollstreckungsschutz erhalten. Als der AMJ der Körperschaftsstatus verliehen wurde, hat sie angekündigt, vorerst keine Steuern von ihren Mitgliedern erheben zu wollen.⁴⁸ Soweit ersichtlich, ist dies bisher auch nicht erfolgt.

-
- 45 Gemäß der Übersicht des BMI, Personenstandsrecht – Religionsgemeinschaften, abrufbar unter: https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html [letzter Abruf: 25. Mai 2018] sowie Personenstandsrecht – Religionsgemeinschaften – Hessen, abrufbar unter: https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/kirche_hessen.html;jsessionid=E08E3A1ABADC54AFC16EC8E34F3B7A39.2_cid287?nn=4057350 [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 46 Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus. Hessen hat die Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. ZEIT ONLINE vom 13. Juni 2013, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/islam-kirche-hessen-koerperschaft> [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- Ahmadiyya in Deutschland. Splittergruppe oder muslimische Elite?, Deutschlandfunk, 28. September 2016, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/ahmadiyya-in-deutschland-splittergruppe-oder-muslimische.2540.de.html?dram:article_id=366558 [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 47 Jonker/Herzog, Körperschaftsstatus für muslimische Ahmadiyya Muslim Jamaat, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlanger Zentrum für Islam und Recht, abrufbar unter: https://www.ezire.fau.de/files/2016/04/Expertise_K%C3%B6rperschaftsstatus-Ahmadiyya.pdf [letzter Abruf: 25. Mai 2018].
- 48 Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus. Hessen hat die Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. ZEIT ONLINE vom 13. Juni 2013.